

Entschuldigungsverfahren BW

Beitrag von „Flupp“ vom 2. Mai 2025 08:23

Zitat von German

Am zweiten Tag entspannt auch Schüler und Eltern. Wenn mein Sohn fehlt, muss ich nicht mehr frühmorgens in der Schule anrufen, bzw. der volljährige kranke Schüler kann erst mal ausschlafen.

Nach meinem Textverständnis hast sich die unverzügliche Mitteilungspflicht nicht verändert. Auch die Einschränkung, dass die unverzügliche Mitteilung spätestens am zweiten Tag der Verhinderung erfüllt werden muss, hat sich nicht verändert. Diese Bestandteile der Verordnung sind nahezu wortgleich fortgeführt worden.

Es gibt also bei den Fristen keine Entspannung, sondern eher eine Verschärfung/Klärung, da die automatische Nachreichungspflicht binnen drei Tagen entfällt.